

- Verwaltung der Pfalz war der Seneschall oder Truchseß gesetzt, der besonders für die Speisen des königlichen Tisches zu sorgen hatte, wie der Kellermeister für die Getränke. Von beiden, dem ^{2. Keller-} ^{meister.} Seneschall und dem Kellermeister, ergingen Befehle an die Amtsleute der Domänen, welche zu bestimmten Zeiten Vorräte an ^{3. Käm-} ^{merer.} Küche und Keller des Königs zu liefern hatten. — Die Sorge für die königl. Schatzkammer lag dem Kämmerer ob, der in seinen Geschäften von Untergebenen unterstützt wurde (s. II. Abt. S. 193 Sz. 29). Eine Art von Obergewalt übte die Königin, die als Hausfrau des Königs sich um die Einkünfte und Ausgaben der ^{4. Marschall.} Pfalz kümmerte. — Zu des Marschalls oder Stallgrafen Amte gehörte die Oberleitung der niederen Beamten, welche im königl. ^{5. Overtür-} ^{wart.} Marstalle dienten. — Der Overtürwart geleitete den König, wenn dieser zur Kirche ging und bei andern feierlichen Gelegenheiten, ähnlich dem heutigen Oberlammerherrn oder Oberhofmarschall. *) — Da Jagd zu den am liebsten geübten Vergnügungen des ^{6. Jäger-} ^{meister.} Königs gehörte, so mangelte es nicht an einer zahlreichen Jägerschaft, die unter Jägermeistern und einem Falkenmeister stand. — Der Pfalzgraf hatte die Geschäfte des Königsgerichtes zu ordnen. ^{7. Pfalz-} ^{graf.} — An der Hofkirche, in welcher die angebliche Kappe des h. Martinus, eine besonders hochgehaltene Reliquie, aufbewahrt wurde, und die davon den Namen Kapelle führte, diente eine Anzahl von ^{8. Erz-} ^{kapellan.} Kapellänen, **) die wohl auch zur Anfertigung von staatlichen Schriftstücken, Urkunden und dgl. verwandt wurden. Der oberste oder Erzkapellan war in Kirchensachen, die zur Entscheidung des Königs gebracht wurden, in ähnlicher Weise dessen Berater, wie ^{9. Erz-} ^{sangler.} der Pfalzgraf in Fragen der königlichen Rechtspflege. — Der Erzkanzler bekleidete die Stelle, die in merowingischer Zeit der Referendarius oder Kanzler eingenommen hatte. Wiederholt war das Amt mit dem des Erzkapellans in einer Person verbunden, wie auch die Schreiber der königl. Kanzlei häufig Kapelläne gewesen sein mögen. Wenn später beide Ämter wieder von einander getrennt wurden, so behielt der Erzkapellan doch eine obere Leitung ^{10. Hof-} ^{schatzk.} auch dieser Geschäfte. ***) — Unter Ludwig d. F. treten besondere

*) Walz, D. B. G. III (1860), S. 420 f.

**) Mit Rücksicht auf die geschichtliche Entstehung des Titels habe ich statt „Kaplan“ die Form „Kapellan“ festgehalten.

***) Walz, D. B. G. III (1860), S. 437.